



# SEITZ · WECKBACH · FENT & FACKLER

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

## Mandanteninformation

Oktober 2006

### Steuerfahndung durchsucht Lebensversicherungen

Seit April 2005 hat die Steuerfahndung eine Reihe von Lebensversicherungsunternehmen durchsucht. Bestätigt sind Durchsuchungen bei der Allianz, bei der Hannoversche Leben und bei der R+V Versicherung. Daneben gab es wohl Durchsuchungen bei mindestens vier weiteren Versicherungsunternehmen.

Anlass der Durchsuchungen ist der Verdacht auf Geldwäsche oder Steuerhinterziehung durch Versicherungskunden.

Ziel der ersten Durchsuchungen war die Identifizierung von Kunden, die Lebensversicherungen nach dem „5+7-Modell“ abgeschlossen hatten.

Hierbei handelt es sich um ein Lebensversicherungsmodell, bei dem die Laufzeit 12 Jahre beträgt. In den ersten 5 Jahren erfolgt vertragsgemäß die Einzahlung von Beiträgen, die restlichen 7 Jahre sind beitragsfrei gestellt. Das „5+7-Modell“ wurde 1990 vom Bundesfinanzministerium genehmigt, geriet aber in den Verdacht der Steuerfahndung, weil es sich für unerwünschte Gestaltungen eignet: So könnte die hohe Einzahlung in den ersten 5 Jahren aus Schwarzgeldbeständen erfolgen. Ohne daß für die folgende, beitragsfreie Zeit ein Entdeckungsrisiko besteht, kann nach 12 Jahren der Auszahlungsbetrag steuerfrei vereinnahmt werden, wobei dann – wenn es sich bei der Einzahlung tatsächlich um Schwarzgeld handelte – im Regelfall gleichzeitig die steuerlichen Festsetzungsfristen bezüglich der

**Dr. Theodor Seitz LL. M.**  
Rechtsanwalt · Steuerberater  
Attorney-at-Law (N. Y.)

**Dr. Thomas Weckbach**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Michael Fent †**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht

**Wolfgang Fackler**  
Rechtsanwalt

**Nikolaus Fackler**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht und Verkehrsrecht

**Dr. Christian Fackler**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht

**Hans-Peter Bernhard**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

**Dr. Rudolf Wittmann**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

**Irina Lindenberg-Lange**  
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht und Miet- und Wohnungseigentumsrecht

**Andrea Feuchtgruber**  
Steuerberaterin

**Barbara Kühn**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

**Susanne Ehlers**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht

**Dr. Sven Friedl**  
Rechtsanwalt  
Wirtschaftsmediator

**Dr. Dominikus Stadler**  
Rechtsanwalt

**Michael Tusch**  
Rechtsanwalt

**Yukiko Kijima**  
Rechtsanwältin

**Dr. Klaus Weber**  
Rechtsanwalt

Schießgrabenstraße 14 · 86150 Augsburg · Telefon 0821 - 345 85-0 · Telefax 0821 - 345 85-33  
e-mail: [anwaelte@swff.de](mailto:anwaelte@swff.de) [www.swff.de](http://www.swff.de)

in Kooperation mit

**Hielscher und Besser Steuerberatungsgesellschaft mbH · Augsburg**  
**R & B Revisions- und Beratungs-AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Augsburg**

in Bürogemeinschaft Rechtsanwalt **Dr. Georg Simmacher** · Bezirkstagspräsident a. D. · Landrat a. D.

Herkunft des eingesetzten Kapitals sowie die strafrechtliche Verfolgungsverjährungsfrist abgelaufen wäre.

Zwischenzeitlich wurden die Durchsuchung ausgeweitet. Mittlerweile werden folgende Versicherungsverträge gezielt gesucht:

- Lebensversicherungen nach dem 5+7-Modell
- Lebensversicherungen mit laufenden Beitragszahlungen von mehr als 10.000 € pro Jahr
- Einmalzahlungen von mehr als 50.000 €
- Bareinzahlungen von mehr als 10.000 €
- Zahlungen aus dem Ausland von insgesamt mehr als 10.000 €.

Der ursprünglich auf die Versicherungsverträge nach dem „5+7-Modell“ gerichtete Anfangsverdacht ist also mittlerweile in erheblichem Maße ausgeufert, die Suche nach entsprechenden Verträgen stellt in Wirklichkeit eher eine verkappte Rasterfahndung dar.

Sofern die Steuerfahndung bei den Versicherungsgesellschaften entsprechende Verträge feststellt, ergeht eine Kontrollmitteilung an das örtliche Finanzamt. Außerdem erfolgt in aller Regel eine Benachrichtigung des Kunden durch die Lebensversicherung.

Der Inhaber einer Lebensversicherung, der in dieser Situation von seiner Versicherung bzw. vom Finanzamt angeschrieben wird, sollte umgehend kompetenten steuerlichen bzw. strafrechtlichen Rat einholen, weil in dieser Situation die Zeit drängt. Es muss entschieden werden, ob die Erstattung einer Selbstanzeige nötig und möglich ist. Dies ist dann der Fall, wenn ein steuerstrafrechtlicher Tatbestand verwirklicht ist und noch keine Sperrwirkung eingetreten ist, beispielsweise dadurch, dass die Tat bereits entdeckt ist.

Daneben ist jeweils auch die Frage zu stellen, inwieweit die Durchsuchungsbeschlüsse der Steuerfahndung und die Kontrollmitteilungen rechtmäßig sind. Diese Fragen sind derzeit noch nicht abschließend obergerichtlich geklärt. Verbreitet wird unter Steuerstrafrechtlern die Auffassung vertreten, dass die Durchsuchungsbeschlüsse unzulässig sind und mit entsprechenden Rechtsmitteln angefochten werden können. Dies wiederum hätte Auswirkungen auf die Verwertbarkeit der durch die Durchsuchung gewon-

nen Erkenntnisse, ferner kämen auch Rechtsmittel gegen die Kontrollmitteilung der Steuerfahndung an das Wohnsitzfinanzamt in Betracht.

## **Rentenversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern**

Nachdem das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 24.11.2005 zur Frage der Rentenversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern hohe Wellen geschlagen hat (vgl. unsere Mandanteninformation vom März 2006), wurde nunmehr durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006 mit Wirkung zum 1.7.2006 diese Problematik entschärft. Die Neuregelung der maßgeblichen Vorschrift (§ 2 Nr. 9 SGB VI) stellt zwar klar, dass auch selbständig tätige geschäftsführende Gesellschafter einer juristischen Person (GmbH) rentenversicherungspflichtig sein können; künftig ist allerdings – wie bislang von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) praktiziert und anders als vom BSG im Urteil vom 24.11.2005 moniert – darauf abzustellen, ob die Gesellschaft (und somit nicht mehr der GmbH-Geschäftsführer selbst) nur einen Auftraggeber hat und auch die Gesellschaft (und nicht der GmbH-Geschäftsführer selbst) mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigt.

Dies bedeutet für selbständige GmbH-Geschäftsführer, dass sie nur dann noch der Rentenversicherungspflicht unterliegen, wenn die GmbH ihrerseits „auf Dauer und im wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist“. Unerheblich ist hierbei jedoch, wie hoch der Anteil des Gesellschafters an der GmbH ist; der Anteil muss lediglich dafür ausreichen, dass die Tätigkeit des Geschäftsführers als grundsätzlich selbständig anerkannt wird. Wenn dagegen die GmbH tatsächlich nur einen Auftraggeber haben sollte, besteht auch dann keine Rentenversicherungspflicht für den selbständigen GmbH-Geschäftsführer, wenn die GmbH mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt.

Sollten unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Neuregelung weitere Rückfragen bestehen, insbesondere die Klärung im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens gewünscht sein, steht Ihnen hierfür Herr Rechtsanwalt Hans-Peter Bernhard, Fachanwalt für Sozialrecht, jederzeit gerne zur Verfügung.